



### KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
 Abteilung 5

205-05RG/29/88-2019

#### Kundmachung

- I. Gemäß den §§ 17 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die Seenschutzverordnung 2003 (Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26.2.2004, LGBl Nr 15/2004 idgF) dahingehend abzuändern, dass nunmehr bei sämtlichen erfassten Seen außer dem Wiestalsee die planliche Darstellung des Schutzgebietes zum Bestandteil der Verordnung erklärt wird und im Landschaftsschutzgebiet Luginersee derzeit im Schutzgebiet liegende Weiler ausgenommen werden. Die Lagepläne liegen in den betroffenen Gemeinden sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- II. Für die betroffenen im Folgenden genannten Seen gilt (wie bisher) folgender Schutzzweck: Zweck dieser Verordnung ist der Schutz der im § 1 Abs 1 genannten Seen und der daran angrenzenden Geländestreifen auf Grund der im Folgenden für jeden geschützten See konkretisierten besonderen landschaftlichen Schönheit und/oder der Bedeutung für die Erholung als charakteristische Naturlandschaft oder naturnahe Kulturlandschaft.

#### Eibensee

Das Gebiet mit dem leicht zugänglichen Bergsee weist auf Grund des zwischen hügeliger Landschaft und schroffen Kalk- und Dolomitfelsen abwechslungsreichen Landschaftsbildes eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Die charakteristische Naturlandschaft mit bereichsweise naturnahen Laub-Mischwaldflächen und die naturbelassenen Uferbereiche mit urwaldähnlichen Restbeständen sowie die Bereiche mit naturna-

her Kulturlandschaft haben überdies eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung.

#### Filblingsee

Der von Wirtschaftswäldern umgebene Bergsee mit der Verlandungs- und Schwimmbblattzone weist auf Grund seiner Lage in einer abgedichteten, kreisförmigen Karsthohlform eine spezielle Morphologie und eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Die von Wanderwegen erschlossene charakteristische Naturlandschaft mit weitgehend naturbelassenen Uferbereichen am See und die naturnahe Kulturlandschaft haben überdies Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung.

#### Luginersee

Das Gebiet des Luginer- und Raggingersees weist auf Grund der Vielzahl von zum Teil noch naturnahen Landschaftselementen (zB intensiv mit Wasserpflanzen bewachsene Seeabschnitte) besondere landschaftliche Schönheit auf und besitzt infolge der ökologisch wertvollen Verlandungszonen, dem umgebenden landwirtschaftlich genutzten Grünland und dazwischen liegenden Laubmischwaldbeständen besondere Bedeutung für die Erholung.

#### Ameisensee

Der idyllisch in ein Waldgebiet eingebettete Kleinsee weist hohe landschaftliche Schönheit auf, wobei sich ein besonderer landschaftlicher Reiz durch den harmonischen Kontrast der Wasserfläche mit dem umgebenden grünen Waldgürtel ergibt. Überdies ist das Gebiet auf Grund der natürlichen Wasserspiegelschwankung des Sees als besonders charakteristische Naturlandschaft sowie hinsichtlich der näheren Umgebung als naturnahe Kulturlandschaft für die Erholung bedeutend.



### **Seewaldsee**

Das Gebiet mit dem kleinen Bergsee in Beckenlage unterhalb des Trattberges samt Verlandungszone und Streuwiesenbestand weist eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Die hohe Bedeutung für den Erholungswert ergibt sich auf Grund der charakteristischen Naturlandschaft und der naturnahen, von Almmatten und Wirtschaftswäldern geprägten Kulturlandschaft sowie der Erschließung durch einen Almweg.

### **Böndlsee**

Der See befindet sich in natürlicher Muldenlage auf der das Salztal begleitenden Mittelgebirgsterrasse. An die Wasserfläche schließt ein Schwinggras an und die weitere Umgebung ist durch eine bäuerliche Kulturlandschaft geprägt, so dass das Gebiet eine besondere landschaftliche Schönheit aufweist. Die besondere Bedeutung für die Erholung, insbesondere durch Badenutzung, ergibt sich auf Grund der charakteristischen Naturlandschaft sowie der naturnahen Kulturlandschaft.

### **Jägersee**

Das Gebiet um den flachufrigen Bergsee im Talschluss des Kleinarltales weist eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Sie wird geprägt durch die markante Kessellage sowie die steile, zum Teil dicht umwaldete Umrahmung und die breite Verlandungszone des Sees. Diese charakteristische Naturlandschaft sowie alpine Kulturlandschaft macht den besonderen Wert des Gebietes für die Erholung aus.

### **Oberhüttensee**

Der Bereich auf einer Sattelverebnung zwischen den Karen und Gipfeln Obertauerns und dem Grenzgebiet der steirischen und Lungauer Kalkspitzen besitzt durch das Nebeneinander von kalkalpinen und kristallinen Gebirgsformationen besonderen landschaftlichen Reiz. Das Gebiet, das ein Gepräge weiters von zahlreichen Mooren, kleinen Seen und Karstdolinen erhält, besitzt als charakteristische Naturlandschaft besondere Bedeutung für die Erholung.

### **Tappenkarsee**

Die besondere landschaftliche Schönheit ergibt sich auf Grund des idyllisch gelegenen Karsees sowie des besonders abwechslungsreichen Landschaftsbildes in Folge vielgestaltiger Uferbereiche, eines urtümlich anmutenden Fichtenblockwaldes auf Bergsturzmaterial sowie extensiv genutzter Almflächen und beweideter Uferbereiche. Als charakteristische Naturlandschaft sowie als alpine Kulturlandschaft ist das Gebiet daher für die Erholung bedeutend.

### **Hundsteinsee**

Das Gebiet weist mit dem in den Schieferbergen gelegenen, subalpinen Karsee und der Umrahmung durch Kalkhochalpen und vergletscherte Hochgebirgslandschaft der Hohen Tauern eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Die charakteristische Naturlandschaft, zu der auch vereinzelt alpines Ödland gehört, sowie die baumlose, almwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft geben dem Gebiet besonderen Erholungswert.

III. Innerhalb der von einer allfälligen Gebietserweiterung betroffenen Grundflächen sind ab dem Zeitpunkt der Kundmachung alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Schutzgebietes gemäß § 16 NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.

IV. Die angeführte Beschränkung tritt mit Erlassung der Verordnung, die die Grenzanpassung des gegenständlichen Schutzgebietes zum Gegenstand hat, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V. Die von der geplanten Abänderung des Seenschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 04.07.2019  
Für die Landesregierung  
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

---

## **VERORDNUNGEN**

Tourismusverband Viehhofen  
Kundmachung

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 3/2016, wird iVm §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2017, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Viehhofen wird auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 05.06.2019 verordnet:

### **Höhe der allgemeinen Ortstaxe** **§ 1**

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Viehhofen € 1,70.

**Inkrafttreten**  
**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2020 in Kraft.

Viehhofen, am 02.07.2019  
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes  
Der Vorsitzende  
Obmann Ernst Eder

---

**VERLAUTBARUNGEN**

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

20610-C95/1/818-2019

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungs-  
verordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlaut-  
bart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation  
für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Len-  
ker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Be-  
förderung von Gütern

am **29.10.2019 / 30.10.2019 / 31.10.2019** beim Amt  
der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **17.09.2019**  
beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6,  
Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße  
36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 12.06.2019  
Für den Landeshauptmann  
OAR Sylvia Holzer

---

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

20610-D95/1/527-2019

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungs-  
verordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird ver-  
lautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation  
für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für  
Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs  
und

2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz  
1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die  
gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Om-  
nibussen

am **29.10.2019 / 30.10.2019 / 31.10.2019** beim Amt  
der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **17.09.2019**  
beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6,  
Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße  
36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 12.06.2019  
Für den Landeshauptmann  
OAR Sylvia Holzer

---

## ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2019

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2019	
16	Freitag, 26. Juli 2019	Dienstag, 6. August 2019
17	Freitag, 9. August 2019	Dienstag, 20. August 2019
18	Freitag, 23. August 2019	Dienstag, 3. September 2019
19	Freitag, 6. September 2019	Dienstag, 17. September 2019
20	Freitag, 20. September 2019	Dienstag, 1. Oktober 2019
21	Freitag, 4. Oktober 2019	Dienstag, 15. Oktober 2019
22	Freitag, 18. Oktober 2019	Dienstag, 29. Oktober 2019
23	Donnerstag, 31. Oktober 2019	Dienstag, 12. November 2019
24	Freitag, 15. November 2019	Dienstag, 26. November 2019
25	Freitag, 29. November 2019	Dienstag, 10. Dezember 2019
	2020	
1	Freitag, 27. Dezember 2019	Dienstag, 7. Jänner 2020

### Impressum

*Medieninhaber:* Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | *Alle:* Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662 8042-2417 | *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) | *Gestaltung:* LMZ/Grafik

### Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs